

Antrag des Regierungsrates vom 20. April 2011

4796

Mittelschulgesetz

(Änderung vom; Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. April 2011,

beschliesst:

I. Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Lehrplan

² Für Klassen mit Schülerinnen und Schülern, die mit Anschluss an die sechste Klasse der Primarschule in das Gymnasium aufgenommen wurden, findet im 12. oder 13. Schuljahr eine Grundausbildung in Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kochen, Haushaltsführung, Werken und Nähen in der Form eines dreiwöchigen Internatskurses statt.

Abs. 3 unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Sanierungsprogrammes 04 hatte der Regierungsrat die Abschaffung der Hauswirtschaftskurse beschlossen. Der Kantonsrat beschloss in der Folge am 2. Juli 2007 in Zustimmung zur Volksinitiative zur Weiterführung der Hauswirtschaftskurse an kantonalen Mittelschulen «Ja zur Husi» eine Änderung von § 27 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG, LS 413.21), die vorsieht, dass im Lehrplan für das 10. oder 11. Schuljahr – nach neuer Schuljahrzählung 12. oder 13. Schuljahr – eine Grundausbildung in Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kochen, Haushaltführung, Werken und Nähen in Form eines dreiwöchigen Internatskurses vorzusehen ist (ABI 2007, 1202).

Die Wiedereinführung der Hauswirtschaftskurse an den Mittelschulen erfolgt gestaffelt. Die ersten zwei Pilotkurse wurden im Schuljahr 2008/09 durchgeführt. Im Schuljahr 2009/10 absolvierten 23 Klassen Hauswirtschaftskurse, im Schuljahr 2010/11 werden 46 Kurse durchgeführt. Der Vollbetrieb mit 126 Kursen soll gemäss Planung ab Schuljahr 2013/14 erreicht werden.

Am 7. Dezember 2010 hat der Regierungsrat die Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen erlassen (ABI 2010, 3021). Zugleich wurde die Änderung des Mittelschulgesetzes vom 2. Juli 2007 auf den 1. März 2011 in Kraft gesetzt (OS 66, 122). Am 14. März 2011 genehmigte der Kantonsrat die Änderung der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (LS 413.111), mit der die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse neu eingereiht werden.

Am 25. August 2010 beschloss der Regierungsrat das Sanierungsprogramm für den Staatshaushalt (San10). Im Rahmen des San10 sollen die Hauswirtschaftskurse an den Mittelschulen auf die Klassen mit Schülerinnen und Schülern beschränkt werden, die nach der sechsten Primarschule in das Gymnasium eintreten (Massnahme 7301-102). Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird zum Hauswirtschaftsunterricht zurückgekehrt, wie er vor dem Sanierungsprogramm 2004 galt.

Der vorgesehene Sanierungsbeitrag in den Jahren 2012 bis 2014 beträgt insgesamt 12,2 Mio. Franken.

2. Änderungsbedarf

Die Massnahme 7301-102 des San10 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schülerinnen und Schüler, die nach der 2. Klasse der Sekundarschule in das Gymnasium übertreten, bereits schon Hauswirtschaftsunterricht besucht haben. Es sollen daher grundsätzlich nur noch diejenigen Schülerinnen und Schüler in den vorgesehenen Internatskursen unterrichtet werden, die vor ihrem Übertritt in das Gymnasium noch keinen Hauswirtschaftsunterricht besucht haben.

Im 12. Schuljahr beträgt die Klassenzahl an den Gymnasien 127. Davon sind:

- 27 Klassen an Kantonsschulen, die nur Langgymnasien führen, an denen die Schülerinnen und Schüler noch keinen Hauswirtschaftsunterricht erteilt bekamen,
- 48 Klassen an Kantonsschulen, die nur Kurzgymnasien führen, an denen die Schülerinnen und Schüler bereits Hauswirtschaftsunterricht auf der Sekundarstufe I besucht haben,
- 52 Klassen an Kantonsschulen, die Kurz- und Langgymnasien führen, an denen 8 Klassen noch keinen Hauswirtschaftsunterricht besucht haben, 8 Klassen bereits Hauswirtschaftsunterricht erteilt bekamen, und 36 Klassen gemischte Klassen. Eine Trennung dieser gemischten Klassen für die Hauswirtschaftskurse ist aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich. Zudem wäre eine Neuzusammensetzung der Klassen aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll.

Der Lehrplan und das Konzept der heutigen Internatskurse sind auf 15- bis 18-jährige Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Aus pädagogischen und kursorganisatorischen Gründen soll dieses Modell, wonach die Kurse für Schülerinnen und Schüler des 12./13. Schuljahrs vorgesehen sind, beibehalten werden.

Die Zahl der Klassen mit Schülerinnen und Schülern, die noch keinen Hauswirtschaftsunterricht hatten, d. h. alle Langgymnasiums- und alle gemischten Klassen, beträgt gegenwärtig 71 von 127 Klassen. Aus pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Gründen soll sich der Kursbesuch auf diese Klassen beschränken. § 27 Abs. 2 MSG ist deshalb erneut zu ändern. Diese Bestimmung legt fest, dass die Hauswirtschaftskurse nur für Klassen des Langgymnasiums und für gemischte Klassen des Kurzgymnasiums erteilt werden. Gemischte Klassen setzen sich zusammen aus Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule sowie des Langgymnasiums. Durch geeignete organisatorische Massnahmen der Mittelschulen bei der Klassenbildung lässt sich die Anzahl jener Klassen noch verringern. Die Betriebskosten für die Hauswirtschaftskurse lassen sich damit von 9 Mio. Franken auf rund 5 Mio. Franken jährlich senken.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi